

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail: team.s@bmrvdj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/84/ME
Wien, 29. Mai 2018

Betreff: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte zum oben genannten Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Z 10 und 11: §§ 278d Abs 1 Z 9, 278g StGB

Als anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes ist das ÖRK mit der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts betraut und führt dementsprechende Aufgaben aus. Dabei ist es unparteilich tätig und wirkt sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Einführung des neuen § 278g StGB durch oben genannten Gesetzesentwurf bringt für das ÖRK die Gefahr mit sich, dass durch humanitäre Hilfseinsätze des ÖRK der objektive Tatbestand des § 278g StGB (zumindest teilweise) grundsätzlich erfüllt sein könnte. Dies trifft teilweise auch auf die anderen terroristischen Strafbestimmungen des StGB zu, insbesondere auf § 278d StGB durch Fördergelder des ÖRK für humanitäre Hilfsprojekte. Die Gefahr für das ÖRK, mit seinem Tätigwerden unter § 278g, § 278d StGB oder einen der darin genannten Tatbestände zu fallen, behindert das ÖRK in seiner gesetzlich vorgesehenen Rolle als humanitäre Hilfsorganisation.

Vor diesem Hintergrund ersucht das ÖRK um Vorsehung einer Bestimmung, die den Bereich der humanitären Hilfe vom Anwendungsbereich der terroristischen Strafbestimmungen des StGB ausschließt. Dies entspricht auch Erwägungsgrund 38 der Richtlinie (EU) 2017/541 (RL Terrorismus):

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199, 1
E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,
FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

„Die Erbringung humanitärer Tätigkeiten durch unparteiische humanitäre Organisationen, die nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, anerkannt sind, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; hierbei ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.“

Das ÖRK ersucht daher um ausdrückliche Ausnahme der Tätigkeiten humanitärer Organisationen vom Anwendungsbereich der terroristischen Strafbestimmungen des StGB.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Magdalena Ebenbauer
Tel +43/1/589 00-115
E-Mail magdalena.ebenbauer@roteskreuz.at